

**Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Neugenehmigung durch Errichtung und Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Biomasse-Feuerungsanlage (bestehend aus 3 Einzelfeuerungen) zur Erzeugung von Warmwasser mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 1,923 MW einschließlich eines Hackschnitzzellagers am Standort 54531 Wallscheid, Gewerbegebiet 2, Gemarkung Wallscheid, Flur 4, Flurstück 66/28, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird. (AZ: 21a/07/5.1/2025/0142; 6620#2025/0002)

Betreiber der o.g. Anlage ist die

Firma

AP BioEnergie GmbH

Hupperather Straße 6

54518 Bergweiler

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 Satz 5 (Vorprüfung bei Neuvorhaben) durchgeführt.

Aufgrund überschlägiger Prüfung, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien sind nach Einschätzung der zuständigen Behörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die o.g. Anlage zu besorgen. Es besteht daher für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht:

Auswirkungen des Vorhabens auf die, im Einwirkungsbereich der Anlage vorliegenden Schutzgüter des UVPG, sind durch technische Vorkehrungen entweder auszuschließen oder unterhalb der jeweiligen Bagatellmenge.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des jeweiligen Gebietes betreffen, sind nicht zu besorgen.
Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Koblenz, den 29.07.2025

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Im Auftrag

Thomas Gottschling